

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 25 Absatz 2 i. V. m § 27 Abs. 5 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt den Handlungsrahmen der Geschäftsführung durch die beiden Vorstände, die interne Arbeitsweise des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretungsrechte des jeweiligen Vorstandsmitgliedes nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Grundsätzliches

- a) Der Vorstand besteht zurzeit aus Herrn Steffen Kanert und Herrn Steffen Heine.
- b) Herr Kanert ist allein vertretungsberechtigt und Vorstandsvorsitzender im Sinne der Satzung. Eine Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB ist ihm nicht erteilt. Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Parchim e.V. und der DRK Pflege und Senioren Parchim gemeinnützige GmbH mit Sitz in Sternberg (Amtsgericht Schwerin, HRB 10325), ist Herr Kanert von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Heine ist als weiteres Vorstandsmitglied ebenfalls alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Parchim e.V. und der DRK Parchim, Intensivverlegungsdienst Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige GmbH mit Sitz in Parchim (Amtsgericht Schwerin, HRB 9048), ist Herr Heine von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- c) Beide Vorstandsmitglieder sind ohne Einschränkung weisungs- und entscheidungsbefugt gegenüber den Geschäftsführern von Tochtergesellschaften. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied alleiniger Geschäftsführer in einer Tochtergesellschaft ist, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- d) Die beiden Vorstände haben für ihre Geschäftsführung die Regelungen der Satzung, ihres Anstellungsvertrages, diese Geschäftsordnung sowie Einzelweisungen der Kreisversammlung und des Präsidiums zu beachten. Die Vorstände sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben an die Vorgaben der Plan- und Budgetansätze gebunden, welche die Kreisversammlung beschlossen hat. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Geschäftsführeranstellungsvertrag und dieser Geschäftsordnung geht diese Geschäftsordnung vor.
- e) Diese Geschäftsordnung kann durch das Präsidium entsprechend § 23 Absatz 3 Buchstabe g) durch Beschluss geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

C. Zusammenarbeit, Zuständigkeit und Verantwortung

§ 1 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder respektieren für die von ihnen wahrzunehmende Vertretungsrechte den in dieser Geschäftsordnung angeordneten Handlungs- und Organisationsrahmen für ihre Geschäftsführung.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Geschäftsführung durch gemeinsame wiederkehrende Beratung und Beschlussfassung zwischen den Vorstandsmitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Kreisverbandes unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Auf § 27 und § 28 der Satzung wird ausdrücklich verwiesen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Vorgänge, vor allem aber über die wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in den ihnen jeweils besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen. Vorgänge, die auch den Aufgabenbereich des anderen Vorstands betreffen, sind mit diesem rechtzeitig abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, sich über alle Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 2 Vertretung des Vereins, Abstimmung im Innenverhältnis, zustimmungsfreier Verfügungsrahmen

- (1) Das den Vorstandsmitgliedern eingeräumte Alleinvertretungsrecht ist im Innenverhältnis derart beschränkt, dass grundsätzlich nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds (oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten) vom Alleinvertretungsrecht Gebrauch gemacht werden darf (Vier-Augen-Prinzip). Des Weiteren ist gemäß § 27 Abs. 4 der Satzung ein Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften festgelegt.

Für die nachstehenden Rechtsgeschäfte/Rechtshandlungen gilt die Zustimmung gemäß § 27 Abs. 4 als erteilt sowie die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips mit Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung als entbehrlich:

- a) Abschluss, Änderung, Beendigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Personalangelegenheiten
- b) gerichtliche Vertretung des Vereins
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das wirtschaftliche Risiko einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet;
- d) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen soweit das wirtschaftliche Risiko einen Wert von 100.000 EUR nicht überschreitet;

- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit das wirtschaftliche Risiko einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet. Lieferantenkredite unterliegen keinerlei Zustimmungspflicht.
- f) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften, soweit das wirtschaftliche Risiko einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet.
- g) Abschluss von Arbeits-, Dienst- und Honorarverträgen sind in Gänze zustimmungsfrei. Die Zustimmungspflicht besteht jedoch uneingeschränkt fort für Anstellungsverträge mit gesetzlichen Vertretern in Beteiligungsgesellschaften und für Verträge mit nahestehenden Personen der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und von Bereichs-, Einrichtungs- und Pflegedienstleitern.
- h) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie Miet-/Leasingverträge, Rahmenverträge im Lieferantenbezug, wenn das jährliche wirtschaftliche Gesamtvolumen einen Wert von 50.000 EUR nicht übersteigt.

Dieser zustimmungs- und handlungsfreie Verfügungsrahmen kann für die Zukunft jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert werden.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Den beiden Vorstandsmitgliedern werden folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche einzeln zugewiesen:

- a) Der Vorsitzende des Vorstandes ist disziplinarischer Vorgesetzter der
 - Geschäfts- und Fachbereichsleiter des Kreisverbandes,
 - der Stabsstellenmitarbeiter für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mitglieder- und Spendengewinnung,
 - Arbeitssicherheit,
 - Gesundheitsmanagement, Personalentwicklung, strategische Personalarbeit
 - der Mitarbeiter des Sekretariats der Geschäftsstelle,
 - sowie der Mitarbeiter im Bereich Ehrenamt, Ausbildung, Gemeinschaften.
- b) Das weitere Vorstandsmitglied ist disziplinarischer Vorgesetzter der Mitarbeiter
 - der Buchhaltung, des Gebäudemanagements, des Fahrdienstes, der Personalverwaltung

(2) Darüber hinaus werden folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

- a) Vorsitzender des Vorstandes:
 - Dem Vorsitzenden obliegt die Steuerung (Überwachung), Leitung und Koordination der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und den Geschäfts- und Fachbereichsleitern des Kreisverbandes besteht. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. In dieser Zuständigkeit übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Vertretung des Vereines in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften. Für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied die Rolle als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft aufgrund einer

gesellschaftsvertraglichen Ermächtigung wahrnimmt, erfolgt eine Abstimmung über die Beschlussfassung der jeweils einberufenen Gesellschafterversammlung im Vorfeld der Versammlung mit dem Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Präsidiums sind hierbei zu beachten.

Des Weiteren ist der Vorstandsvorsitzende zuständig für folgende Aufgabenfelder:

- Verbandsstrategie, -organisation und -politik
- Verbandskommunikation, Ortsvereine, Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Mitgliederarbeit und Gemeinschaften
- Versicherungswesen
- Personalstrategie, Personalentwicklung
- Führungskräfte
- Compliance

b) Das weitere Vorstandsmitglied:

Dem weiteren Vorstandsmitglied obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, d.h. die Steuerung/Überwachung und die laufende Kontrolle der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereines unter Berücksichtigung der Tochtergesellschaften. Im Einzelnen umfasst dies die Planung und Organisation des internen Rechnungswesen. Er ist Ansprechpartner externen Berater, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie der Finanzverwaltung. Er ist damit zuständig für :

- Controlling
- Bilanzen und Steuern
- Revision
- Beauftragung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Des Weiteren ist er zuständig für:

- Datenschutz
- IT
- Zentrale Dienstleistungen,
- Organisation der Prozessabläufe der Geschäftsstelle
- ...
- ...

(3) Die nachstehenden Aufgaben sind stets vom Gesamtvorstand auf der Grundlage einer Beschlussfassung wahrzunehmen:

- a) Teilnahme an Präsidiumssitzung und Beratung des Präsidiums im Sinne von § 22 Abs. 8 der Satzung
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage für die Kreisversammlung
- c) Tagesordnung und Beschlussvorlagen für die jährlichen Kreisversammlungen
- d) Aufstellung des Jahresabschlusses der Vereines

- e) Feststellung der Jahresabschlüsse für die Tochtergesellschaften nach Vorlage der Geschäftsführer und zur formalen Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen
- f) Verzicht auf Forderungen in Höhe von 5.000 EUR
- g) Geschäftsbereiche, Gründung von Tochtergesellschaften
- h) Mitgliedschaften, Kooperationen

§ 4 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Beide Vorstände vertreten sich gegenseitig. Sie haben sich gegenseitig über geplante Abwesenheiten, die länger als fünf Werktage dauern, vorab abzustimmen. Das Präsidium ist im Rahmen der Präsidiumssitzungen zu informieren. Die Prozessabläufe der Geschäftsstelle sind auf die Abwesenheiten der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

§ 5 Dienstreisen

Inlandsdienstreisen, soweit sie unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines angemessen sind gelten mit Beschluss über diese Geschäftsanweisung als genehmigt. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

D. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel 14-tägig statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefon-/ Videokonferenz durchgeführt.
- (3) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Telefon-/Videokonferenz des Vorstandes stattfinden.
- (3) Unabhängig der Absätze 1 und 2 führt der Vorstand zusätzliche Sitzungen und Telefon-/Videokonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Einer besonderen Ladungsfrist bedarf es nicht.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zum Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereines, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung seines Amtes. Mit Beendigung der Organstellung als Vorstandsmitglied sind alle vertraulichen Unterlagen an den Verein zurückzugeben. Etwaige elektronische Informationen sind an den Verein abzugeben und etwaige Passwörter des Vereines mitzuteilen. Für den Fall des Verstoßes behält sich der Verein die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes in Absprache mit dem weiteren Vorstand erstellt und ist mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller abgegebener Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für den Fall, dass es keine Einigung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern über die Zuweisung gibt, ist das Präsidium mit der Entscheidung zwecks Beschlussfassung zu befassen.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per Email oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll durch den Vorsitzenden anzufertigen. Das Protokoll wird im Sekretariat der Geschäftsstelle abgelegt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per Email dem jeweils anderen Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet. Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Einwand erfolgen, so gilt das Protokoll als Genehmigt.

F. Beteiligung Dritter

§ 13 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Personen zur Sitzung zulassen.

G. Geltung

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Kreisverbandes bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Verbandshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium am 18.05.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch das Präsidium. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Präsidenten zur Kenntnis zu geben.


Parchim, den 16.05.2021



Reiser
Präsident



Kanert
Geschäftsführer



Heine
Mitglied des Vorstandes